

stattet sei. Als z. B. die Gemeinde zu Jenkwitz im Jahre 1710¹⁾ den Oberamtshauptmann Johann Fabian von Ponickau zum Schutzherrn kieste, wandte sich dieser, da das Amt der Landvogtei gerade vacant war und er sich doch nicht selbst die Lehn reichen konnte, um Verhaltungsmaßregeln an den Kurfürsten, worauf dieser am 28. November 1710 folgendermaßen rescribirte:

„Vester, Rath und lieber getreuer. Es ist uns aus Eurem unterthänigsten Berichte vom 18. October jüngsthin vorgetragen worden, wasmaßen Ihr Bedencken getragen, den Euch von denen sechs Bauern und drey Häuslern zu Jenkwitz, so sich anno 1657 unter gewissen Bedingungen freygekauft, angetragenen Specialschutz zu übernehmen. Wann dann allerdings hiebey ein und anderes Bedencken, und Wir, daß in Zukunfft dergleichen von denen Amtshauptleuten specialiter übernommen werde, weiter nicht geschehen lassen wollen: Alß begehren Wir gnädigst, Ihr wollet ermelten Frey-Leuthen, daß sie sich eine andere person hierzu erwehlen sollen, andeuten, auch, wann solches erfolget, demselben auff sein gebührendes Ansuchen die Lehn wegen dieser Unterthanen hergebrachtermaßen reichen . . .“

[An den Amtshauptmann Johann Fabian von Ponickau.]

Nach dem Wortlaut dieses Rescriptes berührt es eigenthümlich, wenn in dem gleich zu erwähnenden landesherrlichen Erlasse eine Scheidung der Person vom Amte künstlich construirt und der Person als solcher das genehmigt wird, was dem Beamten nicht concedirt werden kann: Es handelte sich um Irrungen wegen eines Schutzunterthanen zu Rackel, die vom Kurfürsten Friedrich August durch ein an den Oberamtsverweser und Landesältesten von Leubnitz am 25. April 1730²⁾ gerichtetes Rescript geschlichtet wurden. Der Kurfürst verfügte . . . „daß wenn die jetzigen oder künftigen Besitzer dieses Freigutes den Landeshauptmann zu ihrem Schutzherrn verlangen sollten, derselbe den Schutz, jedoch dergestalt wiederum übernehmen möge, daß er es auf einige Jurisdiction nicht ertendire, und in denen dergleichen Schutz betreffenden Fällen nicht als officialis, sondern als ein anderer von Adeln bei unserm Oberamt angesehen werde . . .“

Die in diesem Rescript gemachte Concession mochte wohl auch der Landeshauptmann Wolf Christian von Schönberg für sich in Anspruch nehmen, als er im Jahre 1777³⁾ die Schutzherrschaft über Jenkwitz übernahm. Dagegen legte der Landesälteste Budissinschen Kreises Gottlob Adolph Ernst von Nostitz und Jänckendorf auf Oppach, sowie er zum Oberamtshauptmann ernannt worden war, sein Amt als Schutzherr der Gemeinde Jenkwitz, das er seit 1795 bekleidet hatte, nieder und ließ am 15. April 1806³⁾ die Lehn am Freigute Jenkwitz auf.

Das Bestreben, die Functionen eines Schutzherrn ausschließlich seinen Standesgenossen vorzubehalten, verleitete den Adeln mitunter auch zu argen

1) Lehnsakten Jenkwitz.

2) Hauptstaatsarchiv Loc. 10604. Fasc. III.

3) Lehnsakten Jenkwitz.